

# **Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Entgelten für Verwaltungsdienstleistungen an der Hochschule für Musik und Theater Rostock (Hochschulgebührensatzung)**

vom 7. April 2011

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 5 bis 12 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) sowie § 1 Abs.1 und 2 und § 23 Abs. 1 und 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. S. 366, ber. 435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666) erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Hochschulgebührensatzung:

## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Gebühren und Entgelte.....	2
§ 3 Beiträge für weiterbildende Studien .....	2
§ 4 Entstehung der Gebührenschild .....	2
§ 5 Stundung, Niederschlagung, Erlass.....	3
<b>Teil 2 Gebühren der Hochschulbibliothek .....</b>	<b>3</b>
§ 6 Mahngebühren und Gebühren für besonderen Verwaltungsaufwand.....	3
<b>Teil 3 Gebühren des Tonstudios.....</b>	<b>3</b>
§ 7 Gebühren für die Erstellung von Tonträgern.....	3
<b>Teil 4 Gebühren im Sachgebiet 2: Studenten- und Institutsverwaltung.....</b>	<b>4</b>
§ 8 Gasthörer-, Prüfungs- und Verwaltungsgebühren .....	4
<b>Teil 5 Entgelte.....</b>	<b>5</b>
§ 9 Entgelte für die Vermittlung künstlerischer studentischer Nebentätigkeiten.....	5
§ 10 Entgelte für die Überlassung von Parkplätzen an Dritte.....	6
§ 11 Entgelte für die Nutzung der Kopiergeräte.....	6
§ 12 Inkrafttreten.....	6

# **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Für die nachfolgend genannten Verwaltungsdienstleistungen erhebt die Hochschule für Musik und Theater Rostock Gebühren, Beiträge und Entgelte.

## **§ 2 Gebühren und Entgelte**

(1) Für die Erbringung von Lehrangeboten, die nicht Bestandteil einer Prüfungs- und Studienordnung sind, insbesondere im Sprachbereich, Teilnahme an weiterbildenden Studien gemäß § 31 des Landeshochschulgesetzes, Gasthörerschaft gemäß § 22 des Landeshochschulgesetzes, Benutzung und Inanspruchnahme von Leistungen von Hochschuleinrichtungen durch Dritte, Inanspruchnahme besonderer Leistungen in den Bereichen Bibliothek, Archiv und EDV, Erstellung von Mehrfachschriften, Durchführung von Eignungsprüfungen in Fächern, in denen Eignungsprüfungen einen besonderen Aufwand erfordern sowie die Beschaffung von Ersatzgegenständen werden Gebühren erhoben.

(2) Für die Vermittlung künstlerischer Nebentätigkeiten, für Kopien sowie für die Überlassung von Parkplätzen an Dritte werden Entgelte erhoben.

(3) Für Verwaltungsleistungen, die aufgrund von Versäumnissen anfallen, werden Säumnisgebühren erhoben. Hierzu zählen insbesondere Gebühren für eine verspätete Entrichtung von Gebühren, für eine verspätet beantragte Immatrikulation, Rückmeldung oder Prüfungsanmeldung, für eine nachträgliche Änderung der Fachrichtung, für die nachträgliche Änderung des Belegens von Kursen sowie für eine verspätete Rückgabe von Druckschriften oder anderen Informationsträgern (Bibliotheksgut).

## **§ 3 Beiträge für weiterbildende Studien**

Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 werden für weiterbildende Studien Beiträge erhoben.

## **§ 4 Entstehung der Gebührenschuld**

(1) Sofern in den Gebührenverzeichnissen nichts anderes bestimmt ist, entstehen die Gebührenschuld und die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Stelle, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Sofern in den Gebührenverzeichnissen nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

(3) Ist in einer Prüfungs- und Studienordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen kann oder muss, so ist die entsprechende Gebühr oder der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, an der sich der Studierende als Haupthörer immatrikuliert hat.

(4) Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren, oder im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, immatrikuliert sind, sind von der entsprechenden Gebühr- oder Beitragspflicht ausgenommen. § 3 bleibt davon unberührt.

## **§ 5 Stundung, Niederschlagung, Erlass**

(1) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen auf Zahlung von Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.

(2) Auf Antrag kann die entsprechende Gebühr oder der Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Studierende binnen eines Monats nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wird.

(3) Auf Antrag des Benutzers kann eine Gebühr erlassen oder ermäßigt werden, wenn ihre Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde.

## **Teil 2 Gebühren der Hochschulbibliothek**

### **§ 6 Mahngebühren und Gebühren für besonderen Verwaltungsaufwand**

Im Bereich der Hochschulbibliothek werden folgende Gebühren erhoben:

Bei Überschreitung der Leihfrist je Mahnung und Verbuchungseinheit

1. Mahnung	1,50 €
2. Mahnung	3,00 €
3. Mahnung	5,00 €

Vormerkung eines Mediums bei schriftlicher Benachrichtigung per Briefpost 1,00 €

Zweitausfertigung eines Benutzerausweises bei Verlust oder Beschädigung 5,00 €

Ersatz des Mediendatenträgers bei Verlust oder Beschädigung 2,50 €

Verwaltungsaufwand für abhanden gekommene oder beschädigte Werke  
je Werk 30,00 €

Darüber hinaus hat der Benutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung pro Werk zu tragen.

## **Teil 3 Gebühren des Tonstudios**

### **§ 7 Gebühren für die Erstellung von Tonträgern**

Bei Kopie einer Tonaufnahme auf Tonträger werden pro Tonträger 5 € zur Deckung des Arbeits- und Materialaufwandes erhoben. Es werden nicht mehr als fünf Tonträger erstellt.

## Teil 4 Gebühren im Sachgebiet 2: Studenten- und Institutsverwaltung

### § 8 Gasthörer-, Prüfungs- und Verwaltungsgebühren

(1) Im Sachgebiet Studenten- und Institutsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

Nummer	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in €
<b>1.</b>	<b>Gebühren für Gasthörer</b>	<b>pro Semester</b>	
1.1	Bis zu 3 SWS		50,00
1.2	bis zu 5 SWS		75,00
1.3	bis zu 10 SWS		140,00
1.4	bis zu 15 SWS		200,00
1.5	bis zu 20 SWS		265,00
1.6	bis zu 25 SWS		325,00
1.7	bis zu 30 SWS		390,00
1.8	Einzelunterricht	pro Unterrichtsstunde	65,00
<b>2.</b>	<b>Gebühr für Vorstudienjahr zum Zweck des Spracherwerbs</b>		
2.1	Gebühr für Einstufungstest Deutsch im Rahmen der Eignungsprüfung		45,00
2.2	Gebühr für Deutschkurs bei einer von der Hochschule beauftragten Sprachschule	4-monatiger Kurs mit 60 Unterrichtseinheiten monatlich 140 €	560,00 ermäßigt: 504,00
2.3	Gebühr für Hauptfachunterricht im Vorstudienjahr	pro Semester 1,5 SWS (= 4 Monate) monatlich 160 €	640 ermäßigt: 576,00
<b>3.</b>	<b>Gebühren für Prüfungen</b>	<b>je Prüfung</b>	
3.1	Eignungsprüfung		30,00
3.2	Einstufungsprüfung gem. § 8 der Immatrikulationsordnung		25,00
<b>4.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	<b>je Verfahren</b>	
4.1	Ausstellen einer Zweitschrift des Gasthörerscheins		5,00
4.2	Ausstellen einer Zweitschrift einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades		10,00
4.3	Ausstellen einer Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses und eines Diploma Supplements		15,00
4.4	Ausfertigung einer Zweitschrift der Bestätigung von Ausfallzeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung		10,00
4.5	Ausfertigung einer Zweitschrift des		5,00

	Studentenausweises und einer Studienbescheinigung		
4.6	Anschriftenermittlung		10,00
<b>5.</b>	<b>Säumnisgebühren</b>	<b>je Verfahren</b>	
5.1	Verspätete Rückmeldung		25,00
5.2	Verspätete Prüfungsanmeldung		5,00

Zu 1.1 - 1.8: Die Gebühr wird fällig mit der Bekanntgabe der Zulassung als Gasthörer. Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Ausstellung des Gasthörerscheines. Bei materialaufwendigen Lehrveranstaltungen ist der Materialaufwand zusätzlich zu erstatten.

Zu 2.1: Die Gebühr wird fällig mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Prüfung. (Inhaber eines Sprachzertifikats gemäß dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen sind von der Prüfungsgebühr befreit)

Zu 2.2: Die Gebühr wird fällig mit Beginn jedes Semesters, in dem der Kurs belegt wird (1. April bzw. 1. Oktober). Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Kursteilnahme. Zahlt der Teilnehmer die Gebühr in einer Summe, ermäßigt sie sich um 10 %.

Zu 3.1 - 3.2: Die Gebühr wird fällig mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Prüfung. Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung.

Zu 4.1 - 4.6: Die Gebühr wird fällig mit der Antragstellung. Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Vornahme der Verwaltungshandlung.

Zu 5.1 - 5.2: Die Gebühr wird fällig mit der Rückmeldung bzw. mit der Prüfungsanmeldung.

(2) Im Sachgebiet Studenten- und Institutsverwaltung werden folgende Beiträge erhoben:

Nummer	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Beitrag in €
1	Beitrag für die Teilnahme an weiterbildenden Studien	pro Monat	120,00

## Teil 5 Entgelte

### § 9 Entgelte für die Vermittlung künstlerischer studentischer Nebentätigkeiten

(1) Vermittelt die Hochschule für Musik und Theater Rostock an ihre Mitglieder entgeltliche Nebentätigkeiten jeglicher künstlerischer Art, so erhebt sie vom Auftraggeber pro vermitteltem Projekt ein Entgelt von 10% der vereinbarten Bruttovergütung.

(2) Das Vermittlungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Erbringung der künstlerischen Nebentätigkeiten an die Hochschule für Musik und Theater Rostock zu entrichten.

### **§ 10 Entgelte für die Überlassung von Parkplätzen an Dritte**

Für die nächtliche Überlassung einer PKW-Stellfläche wird eine Gebühr von 17 € im Monat erhoben.

### **§ 11 Entgelte für die Nutzung der Kopiergeräte**

Münzkopierer	0,05 €/Kopie A4
	0,10 €/Kopie A3
Kartenkopierer	0,04 €/Kopie A4 s/w
	0,08 €/Kopie A3 s/w
	0,22 €/Kopie A4 farbig
	0,44 €/Kopie A3 farbig

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Vorher entstandene Gebührenrechtsverhältnisse bleiben hiervon unberührt. Die Hochschulgebührensatzung vom 6. September 2005 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 1. Dezember 2010 sowie nach Erteilung der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur gem. § 16 Abs. 5 Satz 1 LHG vom 26. Januar 2011.

Rostock, den 7. April 2011

**Der Rektor  
der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

**Prof. Christfried Göckeritz**